



Stadt Hameln, Postfach, 31784 Hameln

per Zustellungsurkunde

Landwind Projekt GmbH & Co. KG

Watenstedter Straße 11

38384 Gevensleben

Der Oberbürgermeister

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen:

(51.21) 5-40-13/L

Hameln, 23.01.2017

Förmliches Genehmigungsverfahren nach § 10 i.V.m. § 4 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG),

hier: Errichtung und Betrieb zweier Windenergieanlagen des Typs Nordex N131/3300 auf dem Flurstück 53/1 und 7/1, Flur 2, Gemarkung Groß Hilligsfeld

**Abteilung 51, Umwelt
Untere Immissionsschutz- und
Wasserbehörde**

Ilka Brümmer

Zimmer: 35

Tel.: 05151-202 19 59

Fax: 05151-202 1288

bruemmer@hameln.de

Fachbereich 5

Umwelt und technische Dienste

Antragsteller: Landwind Projekt GmbH & Co. KG
Watenstedter Straße 11, 38384 Gevensleben

Entwurfsverfasser: Landwind Projekt GmbH & Co. KG
Watenstedter Straße 11, 38384 Gevensleben

Vorhaben: Errichtung und Betrieb von 8
Windenergieanlagen des Typs Nordex
N131/3300

Standort: 31789 Hameln
Flur 2, Flurstück 53/1 und 7/1, Gemarkung
Groß Hilligsfeld

Postanschrift

Stadt Hameln

Rathausplatz 1, 31785 Hameln

Kontakt

T. 051 51-202 0

F. 051 51-202 15 69

rathaus@hameln.de

www.hameln.de

Bankverbindung

SpK Hameln-Weserbergland

IBAN:

DE04 2545 0001 0000 0016 36

BIC: NOLADE21HMS

Gläubiger ID:

DE7500100000069914

Sprechzeiten

Mo./Di. 08:00 – 15:00 Uhr

Mi./Fr. 08:00 – 13:00 Uhr

Do. 08:00 – 17:30 Uhr

und nach Vereinbarung

Bürgeramt zusätzlich jeden

1. Samstag 09:00 – 12:00 Uhr

Sehr geehrter Herr Heidebroek,

auf Ihren o.g. Antrag gemäß §§ 10 und 4 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) ergeht folgender



Die Auseinandersetzung mit dem Rattenfänger von Hameln ist seit 2014 in das bundesweite Verzeichnis des Immateriellen Kulturerbes eingetragen

**Umweltfreundlich erreichbar
mit den Öffis, Haltestellen
Kastanienwall, Bürgergarten**

I. Bescheid

Die beantragte Genehmigung für zwei Windenergieanlagen des Typs Nordex N131/3300 mit 134 m Nabhöhe auf den Flurstücken 53/1 und 7/1, Flur 2, Gemarkung Groß Hilligsfeld mit den folgenden Koordinaten

lfd. Nr.	Bezeichnung Anlage	Gemarkung	Flur	Flurstück	RW (Gauß/Krüger)	HW (Gauß/Krüger)
1	WEA 1	Groß Hilligsfeld	2	53/1	529125	5776994
2	WEA 3	Groß Hilligsfeld	2	7/1	529751	5776812

wird hiermit abgelehnt.

II. Kostenentscheidung

Dieser Bescheid ist kostenpflichtig. Die Kosten trägt die Antragstellerin. Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 3, 5 und 13 des Nds. Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) in Verbindung mit der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeinen Gebührenordnung – AllGO) sowie ggf. der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Bauaufsicht (Baugebührenordnung/BauGO). Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

III. Begründung

Die Firma Landwind Projekt GmbH & Co. KG hat am 24. März 2016 einen Antrag auf Erteilung eines Genehmigungsbescheides für die Errichtung und den Betrieb von acht Windenergieanlagen des Typs NORDEX N131 im Außenbereich der Stadt Hameln nach § 4 BImSchG gestellt. Darüber hinaus wurde ein Antrag auf Teilgenehmigung gem. § 8 BImSchG gestellt. Die Windenergieanlagen haben eine Nabhöhe von 134 m und einen Rotordurchmesser von 131 m bei 3,3 MW.

Die Untere Immissionsschutzbehörde der großen selbstständigen Stadt Hameln ist für diesen Antrag sachlich und örtlich zuständig. Die Errichtung der Anlagen soll im Außenbereich der Stadt Hameln erfolgen. Es handelt sich dabei um ein privilegiertes Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und ist hiernach dem Grunde nach genehmigungsfähig. Anlagen, die geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzuru-

fen, bedürfen nach § 4 BImSchG einer behördlichen Genehmigung. Derartige Anlagen sind im Anhang zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) im Einzelnen aufgeführt. Da es sich bei den vorgesehenen Windenergieanlagen um Anlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m handelt, ergibt sich die Genehmigungspflicht für das Vorhaben aus den §§ 4 Abs. 1 und 19 BImSchG i.V.m. § 1 der 4. BImSchV und der laufenden Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV.

Aufgrund der Beantragung der Errichtung und des Betriebs von acht Windenergieanlagen war durch die Genehmigungsbehörde zu prüfen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Gemäß der Anlage 1 „UVP-pflichtige Vorhaben“ zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für die Errichtung und den Betrieb einer Windfarm von 6 bis weniger als 20 Anlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls i.S.d. § 3 c Satz 1 UVPG durchzuführen. Die damit erforderlich gewesene Einschätzung der Genehmigungsbehörde ergab aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 aufgeführten Kriterien, dass durch das Vorhaben evtl. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten zu erwarten sind. Folglich war eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens führte dazu, dass statt des vereinfachten Verfahrens nach § 19 BImSchG das förmliche Verfahren gemäß § 10 BImSchG durchzuführen war. Im Zuge dessen erfolgte eine öffentliche Auslegung der Antragsunterlagen in der Zeit vom 27. Juni 2016 bis einschließlich 12. August 2016. Innerhalb der mit dem 26. August 2016 abgeschlossenen Einwendungsfrist gingen insgesamt siebenzig Einwendungen von Bürgern gegen das Vorhaben ein. Diese wurden in einem Erörterungstermin am 23. November 2016 öffentlich behandelt.

Die Antragsunterlagen vom 24. März 2016 haben darüber hinaus nachstehenden Stellen zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegen:

Stadt Hameln

- Abteilung 41 Stadtentwicklung und Planung
- Abteilung 43 Bauaufsicht
- Abteilung 51 Umwelt, Untere Immissionsschutzbehörde
- Abteilung 51 Umwelt, Untere Naturschutzbehörde
- Abteilung 51 Umwelt, Untere Wasserbehörde
- Abwasserbetriebe Weserbergland AöR

Landkreis Hameln-Pyrmont

- Abteilung 42 Bauaufsichtsamt - Brandschutz
- Abteilung 52 Umweltamt
- Abteilung 52 Umweltamt - Bodenschutz

Sonstige

- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der BW
- Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Westfalen Weser Netz
- Ericsson Services GmbH
- GWS Stadtwerke Hameln GmbH
- Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser
- Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen
- Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr- Luftaufsicht -
- Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr- Straßenbauamt -
- Teilungs - u. Verkoppelungsinteressentenschaft Groß Hilligsfeld
- TenneT TSO GmbH
- Zentrale Polizeidirektion Hannover
- Stadt Bad Münder am Deister
- Flecken Coppenbrügge
- Forstgenossenschaft Groß Hilligsfeld (Süntel/Schweineberg)
- Bundesnetzagentur
- Deutsche Bahn AG
- Eisenbahnbundesamt
- DB Energie GmbH
- Schaumburger Landschaft, Kommunalarchäologe
- E-Plus Mobilfunk GmbH
- Telefónica Germany GmbH & Co. OHG
- Vodafone GmbH
- IntHubschrAusbZ LehrGrp A Flugeinsatzzentrale

Umweltverbände

- Landesbüro der Natur- und Umweltschutzverbände
- Nds. Landesforsten
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V.
- Naturschutzbund Deutschland
- Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

- Staatliche Vogelschutzwarte NLWKN
- Niedersächsischer Heimatbund e.V.
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald
- Biologische Schutzgemeinschaft
- Landesverband Niedersachsen Deutscher Gebirgs- und Wandervereine e.V.
- Landesjägerschaft Niedersachsen e.V.
- Verein Naturschutzpark e.V.
- Naturschutzverband Niedersachsen e.V.
- Aktion Fischotterschutz e.V.
- Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen e.V.
- NaturFreunde Niedersachsen
- Heimatbund Niedersachsen e.V.
- Landessportfischerverband Niedersachsen e.V.
- Landesfischereiverband Weser-Ems e.V.

Gemäß § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer aufgrund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegen stehen.

Der Genehmigung der Windenergieanlagen 01 und 03 widersprechen die Belange der Luftaufsicht sowie die Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Die Genehmigungsvoraussetzungen liegen nicht vor.

Nach § 20 Abs. 2 S. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) ist der Antrag abzulehnen, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen nicht vorliegen und ihre Erfüllung durch Nebenbestimmungen nicht sichergestellt werden kann.

Der beantragten Genehmigung der Windenergieanlagen 01 und 03 stehen die fachbehördlichen Stellungnahmen des Internationalen Hubschrauberausbildungszentrums (IntHub-schrAusbZ) Bückeberg, der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Luftaufsicht – sowie der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Hameln entgegen. Der Antrag auf Errichtung und Betrieb der Windenergieanlagen 01 und 03 ist gemäß § 20 Abs. 2 S. 1 der 9. BImSchV abzulehnen, da die Genehmigungsvoraussetzungen nicht vorliegen und ihre Erfüllung nicht durch Nebenbestimmungen sichergestellt werden kann.

Mit Stellungnahme vom 05. April 2016 der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Luftaufsicht - wurde Ihnen erstmalig mitgeteilt, dass sich die Windenergieanlagen 01 und 03 innerhalb des 1,5 km-Korridors der Nachttiefflugstrecke „Stadtdendorff“ befinden. Aufgrund dieses Umstandes und der damit verbundenen negativen Stellungnahme der

Luftaufsichtsbehörde fand am 15. Juni 2016 eine gemeinsame Besprechung der Situation in Bückeburg statt. Gesprächsteilnehmer waren der Leiter der Flugeinsatzzentrale des IntHubschrAusbZ, der Fachbereichsleiter Umwelt und technische Dienste der Stadt Hameln, eine Vertreterin der Genehmigungsbehörde sowie zwei Vertreter der Firma Landwind Projekt GmbH & Co. KG. Doch auch dieses persönliche Gespräch zur Klärung der Situation änderte nichts an der negativen Stellungnahme der Luftaufsichtsbehörde bezüglich der Windenergieanlagen 01 und 03. Grund hierfür ist, dass die Windenergieanlagen 01 und 03 beinahe mittig des Tieffluggkorridores liegen. Selbst bei einer Änderung der tatsächlichen Tiefflugstrecke wäre der Abstand zu gering und somit das Kollisionsrisiko zu hoch.

Eine Verschiebung der Windenergieanlagen 01 und 03 ist innerhalb des Vorranggebiets für Windenergieanlagen nicht möglich, sodass der Abstand zur Tiefflugstrecke nicht vergrößert werden kann. Die Erteilung von Nebenbestimmungen kann der Situation der widerstreitenden Interessen nicht abhelfen.

Zudem wird die Windenergieanlage 01 aus artenschutzrechtlichen Gründen abgelehnt. Der Standort der Windenergieanlage 01 ist nicht genehmigungsfähig, da er innerhalb des 3.000 m Abstandes zum Brutplatz des Schwarzstorchs liegt und sich aus der Raumnutzungsanalyse keine plausiblen Schlussfolgerungen ableiten lassen, nach denen dieser Windenergieanlagenstandort nicht zur Auslösung des Störungsverbots des § 44 Abs. 1 Nr. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) (Abb. 3 Leitfaden Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen) für den durch Windenergieanlagen überdurchschnittlich gefährdeten Schwarzstorch führen wird. Dies ergab auch die Umweltverträglichkeitsprüfung.

Der Konflikt mit dem Artenschutz kann nicht durch die Erteilung von Nebenbestimmungen verringert oder gelöst werden, die Genehmigungsvoraussetzungen liegen nicht vor.

Die zusammenfassende Darstellung zur Umweltverträglichkeitsprüfung ist nach § 20 Abs. 3 S. 2 der 9. BImSchV in die Begründung zur ablehnenden Entscheidung aufzunehmen:

„Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gemäß § 11 UVPG und Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß § 12 UVPG

1. Beschreibung des Vorhabens

Die Firma Landwind Projekt GmbH & Co. KG, Wattenstedter Straße 11, 38384 Gevensleben (Antragstellerin), hat bei der Stadt Hameln als zuständige Untere Immissionsschutzbehörde einen Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von insgesamt acht Windenergieanlagen (WEA) des Typs NORDEX N131 gemäß § 4 i.V.m. § 10 BIm-

SchG gestellt. Darüber hinaus wurde ein Antrag auf Teilgenehmigung gemäß § 8 BIm-SchG gestellt. Die WEA haben eine Nabenhöhe von 134 m und einen Rotordurchmesser von 131 m, bei 3,3 MW. Sie sollen in der Gemarkung Groß Hilligsfeld, Flur 2, Flurstücke 27/7, 34/3, 43/6, und Flur 5, Flurstücke 26/4, 29, 33 errichtet werden.

Gemäß der laufenden Nummer 1.6.2 der Anlage 1 zum UVPG ist bei der Errichtung und dem Betrieb einer Windfarm mit Anlagen in einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 m mit 6 bis weniger als 20 Windkraftanlagen eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls i.S.d. § 3 c Satz 2 UVPG durchzuführen. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist sodann durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 zu berücksichtigen wären. Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung ergeben, dass sich das Vorhaben erheblich nachteilig auf die Umwelt auswirken kann; betroffen sind hier zumindest die Schutzgüter Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere und Landschaft. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung war daher durchzuführen.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist gemäß § 1 Abs. 2 S. 1 der 9. BImSchV ein unselbständiger Teil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Im Rahmen dieses Verfahrens ist die Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des BIm-SchG, der 9. BImSchV und den dazu ergangenen allgemeinen Verwaltungsvorschriften durchzuführen.

Gemäß § 1 a der 9. BImSchV umfasst die Umweltverträglichkeitsprüfung die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen sowie der für die Prüfung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bedeutsamen Auswirkungen einer UVP-pflichtigen Anlage auf

- Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit,
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Boden
- Wasser
- Luft, Klima und Landschaft
- Kultur- und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Die Genehmigungsbehörde hat bei UVP-pflichtigen Anlagen nach § 20 Abs. 1 a der 9. BImSchV eine zusammenfassende Darstellung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die o.g. Schutzgüter, einschließlich der Wechselwirkung, sowie der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter vermieden,

vermindert, oder ausgeglichen werden, einschließlich der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren, aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft, zu erarbeiten. Nach § 20 Abs. 1 b der 9. BImSchV bewertet die Genehmigungsbehörde nach Erstellung der zusammenfassenden Darstellung auf deren Grundlage und nach den für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften die Auswirkung des Vorhabens auf die o.g. Schutzgüter. Die zusammenfassende Darstellung und auch die Bewertung sind gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 5 der 9. BImSchV in die Begründung des Genehmigungsbescheides aufzunehmen.

Zur besseren Verständlichkeit und Lesbarkeit wurden im vorliegenden Fall die zusammenfassende Darstellung sowie die Bewertung der Umweltauswirkungen in einem Dokument erstellt. So werden zunächst die Auswirkungen auf ein betreffendes Schutzgut dargestellt und direkt im Anschluss bewertet, bevor das nächstes Schutzgut betrachtet wird. Die Umweltauswirkungen werden darüber hinaus gemeinsam für alle acht beantragten Windenergieanlagen dargestellt.

2. Grundlagen zur Bewertung der Umweltverträglichkeit

Gemäß § 4 e der 9. BImSchV hat der Träger des Vorhabens die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens der Genehmigungsbehörde zu Beginn des Verfahrens vorzulegen. Der Untersuchungsrahmen sowie die voraussichtlich beizubringenden Unterlagen wurden im Rahmen eines sogenannten Scoping-Termins nach § 2 a Abs. 1 der 9. BImSchV und § 5 UVPG festgelegt, der am 11. Februar 2016 in Hameln durchgeführt wurde.

Grundlage für die Umweltverträglichkeitsprüfung waren u.a. die vorgebrachten Antragsunterlagen. Ergänzend dazu wurden neben den eigenen Ermittlungen der Genehmigungsbehörde die Stellungnahmen für die Umweltverträglichkeitsprüfung herangezogen.

3. Darstellung und Bewertung der einzelnen Schutzgüter

3.1 Schutzgut Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit

3.1.1 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen auf den Menschen

Verkehrsbedingte Lärm- und Schadstoffbelastung während der Bauphase:

Zunächst ist auf die verkehrsbedingte Lärm- und Schadstoffbelastung während der Bauphase einzugehen. Da nicht an allen Standorten gleichzeitig gebaut wird und der Bedarf an Baustoffen und Betriebsmitteln im Verhältnis zur Größe des gesamten Vorhabens eher als gering eingestuft werden kann, sind die Beeinträchtigungen nicht gleichmäßig über die

Bauphase verteilt. Zudem ist nicht mit einem gleichmäßig hohen Verkehrsaufkommen durch Baufahrzeuge und -maschinen zu rechnen. Es ist davon auszugehen, dass nur zugelassene Fahrzeuge und Maschinen zum Einsatz kommen, deren Lärm- und Abgasemissionen im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Größenordnung liegen. Die negativen Auswirkungen auf den Menschen sind zu vernachlässigen.

Schallimmissionen

Von den Windenergieanlagen gehen Schallimmissionen in Form von mechanischen und aerodynamischen Geräuschen während des Betriebs auf die umliegende Wohnbebauung aus. Es wurde eine Schallimmissionsprognose erstellt, die ergibt, dass die gemäß Technischer Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) erlaubten Immissionsrichtwerte nachts nicht an allen Immissionsorten eingehalten werden.

Zur Verminderung dieser negativen Auswirkungen wird die Anlage 6 nachts mit einem geringeren dB-Wert (Modus 4) betrieben. Die Windenergieanlagen 2, 4, 5, 7 und 8 werden nachts unter Modus 0, Standardbetrieb, betrieben. Die Überschreitung der Richtwerte wird somit ausgeschlossen.

Infraschall

Eine Gesundheitsgefährdung des Menschen durch unhörbaren Infraschall ist aktuell nicht nachgewiesen und wird daher nicht behandelt.

Schattenwurf

Es wurde eine Schattenwurfprognose erstellt. Der Schattenwurf der Rotoren ist vor allem abhängig vom Stand und der Intensität der Sonne. Die empfohlenen Richtwerte werden laut Gutachten überschritten.

Deshalb ist die Installation einer Abschaltvorrichtung erforderlich, welche anhand der Messung der relevanten meteorologischen Größen eine Überschreitung der Grenzwerte tatsächlicher Beschattungsdauer verhindern kann.

Lichtimmissionen

Aufgrund der Befeuerung kann während der Nachtstunden das Gefühl der Umzingelung durch die Windenergieanlagen entstehen. Dieses Gefühl wird verstärkt durch die Vorbelastung der Windenergieanlagen bei Coppenbrügge.

Die negativen Auswirkungen werden vermindert, indem die Beleuchtung so angelegt ist, dass die Abstrahlung nach unten minimiert wird. Je höher die Nachtbefeuerung im Verhältnis zum Immissionspunkt liegt, desto geringer ist die wahrnehmbare Lichtintensität. Darüber hinaus wird ein Sichtweitenmessgerät eingebaut, welches durch Lichtstärkeredu-

zierung bei guter Sicht den optischen Einfluss auf die Umgebung minimiert. Zudem wird die Synchronisierung der Anlagen gefordert.

Außerdem wird der sogenannte Disco-Effekt als Belästigung empfunden. Durch die Verwendung spezieller Farbanstriche der Rotorblätter wird dieser Effekt, der durch wechselnde Lichtreflektion an den Rotorblättern entsteht, vermieden.

Eiswurf, Brandschutz

Abhängig von den Vereisungsbedingungen kann es auf dem Rotorblatt einer WEA zu starken Vereisungen kommen, in deren Folge eine Gefahr durch sich lösende Eisstücke besteht. Die Windenergieanlagen können einen Eisansatz anhand der Standard-Sensorik indirekt durch drei voneinander unabhängige Erkennungsmöglichkeiten erfassen. Die Anlagen werden bei Eisansatz automatisch gestoppt.

Optisch bedrängende Wirkung

Windenergieanlagen können eine optisch bedrängende Wirkung hervorrufen.

Eine optisch bedrängende Wirkung für die Siedlungen Groß Hilligsfeld, Klein Hilligsfeld, Rohrsen, Unsen, Holtensen, Welliehausen, Flegessen, Klein Süntel, Kraimühle, Hasperde, Hohnsen, Herkensen sind nicht zu erwarten (ca. 3.000 m-Umfeld). Bei den benannten Siedlungen handelt es sich teilweise um dörflich geprägte Bereiche mit regionstypischem Charakter. Als Kriterien für eine möglicherweise bedrängende Wirkung wird die 2- bis 3-fache Anlagenhöhe genannt. Danach sei bei Abständen von weniger als der 2-fachen Anlagenhöhe generell von einer bedrängenden Wirkung auszugehen. Im Rahmen des Verfahrens zur Ausweisung des Vorranggebiets für Windenergie wurde ein Abstand von 750 m zu Siedlungsbereichen mit Wohnnutzung sowie 300 m zu Einzelhäusern vorgesehen. Diese Abstände werden eingehalten.

3.1.2 Bewertung der Umweltauswirkungen auf den Menschen

Bei den vorgelegten Gutachten wurden Vorbelastungen berücksichtigt. Sie kommen zu dem Ergebnis, dass die Anforderungen der gesetzlichen Vorgaben unter Voraussetzung der Reduzierung des Betriebs bzw. Abschaltzeiten erfüllt werden.

Eine wichtige Wechselwirkung ist die Auswirkung auf die Erholungsfunktion der Landschaft. Diese wird zusammen mit der Beurteilung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild vorgenommen. Der Mensch ist außerdem als integrativer Bestandteil aller in der Bewertung beschriebenen Schutzgüter zu sehen.

Die Auswirkungen auf den Menschen werden zunächst als erheblich negativ eingestuft. Durch den zeitweise reduzierten Betrieb bzw. die zeitweise Abschaltung einzelner Anlagen

lassen sich diese Beeinträchtigungen auf ein Maß reduzieren, das den gesetzlichen Anforderungen gerecht wird. In diesem Fall bleiben keine oder nur geringe Umweltauswirkungen zurück.

3.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und Biotope

3.2.1 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen auf Tiere, Pflanzen und Biotope

Schutzgut Tiere

Folgende Kartierungen wurden durchgeführt:

- Untersuchung der Brutvögel, mind. 500 m um die geplanten WEA herum, ansonsten innerhalb der Potenzialfläche (Stand 2009)
- Untersuchung der Rastvögel, mind. 1.000 m um die geplanten WEA herum, Gebietsabgrenzung in Anlehnung an die Potenzialfläche (Stand 2009)
- Untersuchung der Fledermäuse: mind. 1.000 m um die geplanten WEA herum, Gebietsabgrenzung in Anlehnung an die Potenzialfläche (Stand 2009)

Die Erhebungen erfolgten nach den Angaben der Planungshilfe „Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie zur Durchführung der Umweltprüfung und Umweltverträglichkeitsprüfung bei Standortplanung und Zulassung von Windenergieanlagen“ vom Niedersächsischen Landkreistag (2011).

• Brutvögel

Im Umfeld der geplanten WEA wurden folgende Groß- und Greifvögel ermittelt:

- Kolkrabe
- Mäusebussard
- Turmfalke
- Rotmilan
- Schwarzstorch

Im Umfeld der geplanten WEA wurden folgende weitere Vögel ermittelt:

- Feldlerche
- Bluthänfling
- Feldsperling
- Neuntöter
- Waldkauz
- Hohltaube
- Schwarzspecht

Als seltene Nahrungsgäste oder Durchzügler wurden an weiteren Groß- und Greifvögeln beobachtet:

- Kranich
- Graureiher
- Weißstorch
- Rohrweihe
- Schwarzmilan

Der Vogelbestand kann eine Beeinträchtigung während der Bauphase (durch direkte Störungen am Gelege oder Zerstörung eines Neststandortes) sowie während der Betriebsphase erfahren (durch dauerhafte Störung eines individuell auf die Vogelart bezogenen Umkreises um jede Anlage herum). Es kann zur Zerstörung der Nest- und Quartiersbereiche sowie zu Störungen des Brutablaufes oder Jungenaufzucht aufgrund der Bautätigkeiten kommen. Anlage- und betriebsbedingt ist des Weiteren eine Kollisionsgefahr nicht auszuschließen. Außerdem kann es zum Verlust oder zur Entwertung von Brut- und Nahrungshabitaten kommen.

Der Standort der WEA 1 liegt innerhalb des 3.000 m Abstandes zum Brutplatz des Schwarzstorchs. Das Auslösen des Störungsverbots gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kann nicht ausgeschlossen werden.

Fledermäuse

Folgende Arten wurden festgestellt:

- Breitflügelfledermaus
- Brandt- und/oder Bartfledermaus
- Mausohr
- Fransenfledermaus
- Wasserfledermaus
- Kleinem und Großem Abendsegler
- Rauhautfledermaus
- Mückenfledermaus
- Zwergfledermaus und Zweifarbfledermaus
- Braunes und Graues Langohr

Auch im Hinblick auf die Fledermäuse kann eine Beeinträchtigung während der Bauphase sowie während der Betriebsphase entstehen. Es besteht z.T. eine potentielle Kollisionsgefahr.

Schutzgut Pflanzen und Biotope

Im Plangebiet wurde im Juli 2015 eine Bestandserfassung der Biotoptypen im Rahmen von aktuellen Luftbildern und einer Geländebegehung durchgeführt, um Aussagen über den Zustand von Natur und Landschaft zu erhalten. Dabei wurden alle relevanten Biotopstrukturen erfasst.

Übersicht der Biotoptypen:

Im Planungsgebiet und der unmittelbaren Umgebung sind folgende Biotoptypen vertreten:

- Basenreicher Lehm-/Tonacker ohne standorttypische Wildkrautflora
- Sonstiges Weiden-Ufergebüsch
- Einzelbaum/Baumgruppe
- Ackerbiotope
- Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte
- Siedlungsbiotope/Verkehrsflächen

Für die Errichtung der Windenergieanlagen sind 10 Obstbäume und eine Eiche an der Zufahrt zur WEA 6 zu fällen, was als unvermeidbarer Verlust zu werten ist. In diesem Zusammenhang ist zur Fällung von sieben Bäumen eine Befreiung von den Verboten der Verordnung zum Landschaftsschutzgebiet „Hamelner-Fischbecker Wälder und Randbereiche“ (LSG) erforderlich. Die Vorhabenträgerin beantragte mit Schreiben vom 21. November 2016 die Befreiung von den Verboten der LSG-Verordnung mit einer Beschreibung der notwendigen Ersatzpflanzungen für die Bäume im LSG sowie für die vier Bäume außerhalb des LSG (d.h. im Vorranggebiet für Windenergie) in der Bedeutung einer Ausgleichsmaßnahme im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Durch die mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmenden Ersatzpflanzungen kann der Verlust zum größten Teil ausgeglichen werden.

3.2.2 Bewertung der Umweltauswirkungen auf Tiere, Pflanzen und Biotope

Schutzgut Tiere

- Brutvögel / Avifauna (Bauzeitenregelung)

Da sich die Bautätigkeiten auf den Bereich der Infrastrukturen und der Anlagenstandorte beschränken, ist keine flächendeckende Beeinträchtigung zu erwarten. Die baubedingten Beeinträchtigungen während der Brutperiode können durch eine Bauzeitenbeschränkung oder durch einen Baubeginn vor der Brutzeit auf ein Minimum reduziert werden. Zur Vermeidung einer baubedingten Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und dem damit möglicherweise verbundenen Individuenverlust bzw. dem Verlust von Entwicklungsformen besonders geschützter Tiere, insbesondere von Feldlerchen, sind daher die Bodenarbeiten zur Errichtung der Windenergieanlagen (Baufeldräumung, Fertigstellung des Betonfundaments etc.) außerhalb des Zeitraums 1. März bis 31. August (Brut- und Auf-

zuchtzeit der mitteleuropäischen Vogelarten) vorzunehmen. Fäll- und Rodungsarbeiten sind außerhalb des Zeitraums 1. März bis 30. September durchzuführen.

Als Ausnahmeregelung ist eine Baufeldräumung bereits ab dem 1. August zulässig unter der Voraussetzung, dass zeitnah vorab eine Kontrolle durch einen qualifizierten Ornithologen erfolgte und der Nachweis erbracht wurde, dass auf der von der Baufeldräumung betroffenen Fläche einschließlich der Umgebung in einem Abstand von 100 m zu allen Seiten dieser Fläche keine Brutvögel in ihrem Brutgeschäft und ggf. der Aufzucht der Jungen betroffen sind. Die Kontrolle ist zu dokumentieren und als Nachweis der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. Mit den Arbeiten bzw. einer unattraktiven Herrichtung eines Baufeldes für eine Übergangszeit bis zur Baufeldräumung darf erst nach Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde begonnen werden. Als Ausnahmeregelung ist die Fertigstellung des Betonfundaments - nach erfolgter Baufeldräumung unter Beachtung der Ausschlusszeit 1. März bis 31. August – auch nach dem 1. März zulässig unter der Bedingung, dass für die Zeit bis zur Ausführung wirksame Maßnahmen zur Vergrämung ergriffen werden.

Es bleiben keine oder nur geringe Umweltauswirkungen für das Schutzgut Tiere – Brutvögel zurück.

- Schwarzstorch

Aus artenschutzrechtlichen Gründen ist der Standort der Windenergieanlage 01 nicht genehmigungsfähig, da er innerhalb des 3.000 m Abstandes zum Brutplatz des Schwarzstorchs liegt und sich aus der Raumnutzungsanalyse keine plausiblen Schlussfolgerungen ableiten lassen, nach denen dieser WEA-Standort nicht zur Auslösung des Störungsverbots des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Abb. 3 Leitfaden Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen) für den durch WEA überdurchschnittlich gefährdeten Schwarzstorch führen wird.

- Rotmilan

Zum Schutz des Rotmilans als kollisionsgefährdete Vogelart ist eine kurzfristige Betriebszeitenbeschränkung (Abschaltung) der WEA über drei Tage (tagsüber, d.h. zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang) ab Beginn bei bodenwendenden Bearbeitungen und Erntearbeiten bzw. Mahd von Flächen in einem Umkreis mit Abstand 100 m zum Mastfuß in der Zeit vom 15.03. bis einschließlich 15.07. d.J. vorzusehen. Die Wirksamkeit dieser temporären Betriebszeitenbeschränkungen ist im Rahmen eines maßnahmenbezogenen Monitorings zu überwachen.

Als Vermeidungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahme für den Rotmilan ist darüber hinaus eine Gesamtfläche von mindestens 10 ha (eine oder mehrere Ackerflächen) mit Luzerne zu bestellen und in Parzellen so zu bewirtschaften, dass dem Rotmilan ein attraktives Nahrungshabitat südwestlich vom Vorranggebiet zur Verfügung steht.

- Rastvögel

Durch die Bautätigkeit sowie auch in der Betriebsphase des Windenergieparks kommt es zu erheblichen negativen Auswirkungen auf Rastvögel. Dabei werden Rastgebiete mit regionaler und lokaler Bedeutung beeinträchtigt. Dies stellt zunächst eine erheblich negative Auswirkung dar. Für den Verlust wurden Ersatzmaßnahmen im räumlichen Zusammenhang erarbeitet, die den qualitativen und quantitativen Ansprüchen an eine adäquate Kompensation gerecht werden. Es bleiben keine oder nur geringe Umweltauswirkungen für das Schutzgut Tiere – Rastvögel zurück.

- Fledermäuse

Nach dem Individuenschutz durch die Tötungs- und Verletzungsverbote des § 44 BNatSchG wäre es nicht haltbar, Kollisionen an WEA aus einer artspezifischen Häufigkeit und Verbreitung als allgemeines Lebensrisiko im Sinne der Verwirklichung eines sozialadäquaten Risikos anzusehen. Für den gesamten Windpark sind deshalb die Abschaltzeiten zum Fledermausschutz und hier insbesondere zum Schutz der erfassten kollisionsgefährdeten Abendsegler-Arten und der Rauhauffledermaus i.S. Nr. 7.3 des Leitfadens Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen für den Zeitraum 1. Juli bis 31. Oktober in Nächten (d.h. von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang) mit Windgeschwindigkeiten $< 7 \text{ m/sec}$ in Gondelhöhe, Temperaturen $> 10^\circ \text{ C}$. und keinem Regen vorzusehen (alle Kriterien müssen zugleich erfüllt sein). Das Untersuchungsgebiet kann aus Sicht der Fledermausfauna hinsichtlich des Artenreichtums als „überdurchschnittlich“ eingestuft werden. Entgegen der Annahme, dass erst bei überdurchschnittlichen Aktivitäten mit einem Schlag zu rechnen ist, gehen andere Autoren von Bewertungsverfahren bei einer sehr viel geringeren Aktivitätsdichte von potenziellen Problemen beim künftigen Betrieb von WEA aus (Umsetzung des Vorsorgeprinzips). Demzufolge sind die Abschaltzeiten – bis zur Klärung des genauen anlagenspezifischen Risikos durch das Gondelmonitoring – umfangreicher vorzusehen. Durch die Abschaltzeiten und das Gondelmonitoring können die erheblich negativen Auswirkungen des Windparks auf die Fledermausfauna reduziert und beobachtet werden, sodass nach einem zweijährigen Gondelmonitoring evtl. eine Anpassung der Abschaltzeiten erfolgen wird.

Pflanzen / Biotope und Boden

Erhebliche Beeinträchtigungen des Vorhabens bestehen in Bezug auf den Boden und die Biotoptypen durch Flächeninanspruchnahme in Form von Versiegelung. Hiervon sind vorwiegend landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen aber auch die oben beschriebene Obstbaumreihe betroffen. Über die A- und E-Maßnahmen sollen die Beeinträchtigungen i. S. d. Eingriffsregelung ausgeglichen werden. Für die Herstellung, Verbreiterung und ggf. Instandsetzung von Wegen mit einer wassergebundenen Decke sind als Deckschicht aus-

schließlich gebrochene Natursteinmaterialien (Kalkstein regionaler Herkunft) zu verwenden.

Demnach verbleiben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen / Biotope und Boden.

Fauna

Artenschutzrechtlich relevante Gefährdungen (Tötung/Verletzung, Störung, Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG) können unter Berücksichtigung der im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen für das Vorhaben ausgeschlossen werden. Insgesamt sind erheblich nachteilige Umweltauswirkungen auf die Fauna daher nicht zu erwarten.

3.3 Schutzgut biologische Vielfalt

3.3.1 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen auf die biologische Vielfalt

Die biologische Vielfalt oder Biodiversität ist als solche weder unmittelbar zu erfassen und zu beschreiben, noch in kleinräumigem Bezug zu bewerten. Welche Populationen die möglicherweise betroffene Biozönose am besten repräsentiert, ist von der Art der Umweltwirkungen des zu beurteilenden Vorhabens abhängig. In Hinsicht auf Windenergieanlagen sind dies vor allem Vögel und Fledermäuse und in diesem Zusammenhang auch Biotope. Da diese an anderer Stelle behandelt werden, ist hier eine Darstellung und Bewertung verzichtbar.

3.3.2 Bewertung der Umweltauswirkungen auf die biologische Vielfalt

s.o.

3.4 Schutzgut Boden

3.4.1 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen auf den Boden

Das geplante Vorhaben liegt auf Böden mit einer hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit, die somit zu den schutzwürdigen Böden in Niedersachsen gehören. Im Vorhabengebiet, das zur Bodengroßlandschaft der Becken sowie im südöstlichen Bereich der Höhenzüge zählt, dominieren Pseudogley-Parabraunerden und Parabraunerden. Der Bodentyp Gley prägt den Bereich des Herksbaches. Der Bodentyp Pararendzina dominiert den Bereich Schweineberg, am Liethberg hat sich ein Pelosol ausgebildet. Die geplanten WEA 1 bis 6

liegen im Bereich von Pseudogley-Parabraunerden, die WEA 7 und 8 im Bereich von Parabraunerden.

Die erbohrte Schichtenfolge beginnt mit einer rd. 0,4 bis 1,0 m mächtigen, humosen Deck- schicht (feinsandiger, humoser Schluff, bzw. schluffiger, humoser Feinsand). Erfahrungsgemäß sind die oberen rd. 30 bis 40 cm als belebter Oberboden einzustufen. Darunter wurde eine Wechselfolge aus Sand und Schluff mit tonigen, seltener auch kiesigen bis steinigen Beimengungen erbohrt. Es handelt sich um weichselkaltzeitliche Ablagerungen. Die Schichten weisen eine in Abhängigkeit von der zeitweisen Wasserführung sehr wechselhafte Zusammensetzung und Festigkeit auf.

Aus der Schutzbedürftigkeit der Böden und der Tatsache, dass die Böden durch die Bau- maßnahme erheblich beeinträchtigt werden, wird bei der Errichtung der Windenergieanla- gen eine Bodenkundliche Baubegleitung (BBB) erforderlich sein, um die Eingriffe auf den Boden zu minimieren und die Schutzwürdigkeit der angetroffenen Böden entsprechend zu berücksichtigen. Hinsichtlich der Ausgestaltung der Fundamente, der Kranstellflächen und der Zuwegung ist für den Aufbau der Flächen kein RC-Material zu verwenden, sondern nur unbelastetes Mineralgemisch, Kies oder Splitt in der entsprechenden Körnungslinie.

3.4.2 Bewertung der Umweltauswirkungen auf den Boden

Durch die Schotterbauweise eines Teils der Infrastrukturen kann die Beeinträchtigung wirksam minimiert werden, da der Boden noch einen Teil seiner Funktionen für den Natur- haushalt erfüllen kann. Für den Verlust der Funktion von Bodenfläche für den Naturhaus- halt wurden Ersatzmaßnahmen im räumlichen Zusammenhang erarbeitet, die den qualita- tiven und quantitativen Ansprüchen an eine adäquate Kompensation gerecht werden. Dar- über hinaus wird eine Bodenkundliche Baubegleitung gefordert, die die Minimierung der Eingriffe in den Boden und Berücksichtigung der Schutzwürdigkeit der Böden sicherstellt.

Bei der Ausführung der Baumaßnahmen, die sowohl die Errichtung der Anlagen als auch die Zuwegung betreffen, sind außerdem die Belange des Bodenschutzes gem. § 4 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 1 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) zu berücksichtigen. Bei allen Bodenarbeiten, die der Sicherung, der Zwischenlagerung und der Wiederverwer- tung (einschließlich der Aufnahme aus der Zwischenlagerung) von Oberbodenmaterial dienen, sind gemäß § 12 Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) die entsprechen- den Vorgaben der DIN 18915 und der DIN 19731 (insbesondere Nummern 7.2 und 7.3) einzuhalten.

3.5 Schutzgut Wasser

3.5.1 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen auf das Wasser

Der Planungsraum liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten bzw. Wassergewinnungsgebieten. Es wurde kein freier Grundwasserspiegel nachgewiesen. In einigen Bohrlöchern wurde Schichtenwasser in unterschiedlicher Tiefe gemessen. Generell muss in nasser Jahreszeit mit Schichtenwasser in sandigen Schichten und bei entsprechender Schichtenfolge ggf. auch mit zeitweise gespanntem Schichtenwasser gerechnet werden. Schichtenwasser und Staunässe sind nach Niederschlägen an allen Standorten in den Baugruben und im Bereich der Fundamenthinterfüllung zu erwarten (Auftrieb). Der Aufstau kann im Extremfall bis zur Geländeoberfläche erfolgen (Bemessungswasserspiegel).

3.5.2 Bewertung der Umweltauswirkungen auf das Wasser

Oberflächengewässer sind nur punktuell oder in kurzen Abschnitten durch Grabenverlegung, -verrohrungen betroffen. Die Herstellung von dauerhaften oder temporären Verrohrungen der Straßenseitengräben wäre wasserrechtlich genehmigungspflichtig. Ein entsprechender Antrag wäre rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme bei der Unteren Wasserbehörde der Stadt Hameln zu stellen. Durch die zu erwartenden Versiegelungen wird auch das Schutzgut Grundwasser nur punktuell beeinträchtigt. Für das temporär vorkommende Schichtenwasser soll vorsorglich die Expositionsklasse XA1 nach DIN 4030 angenommen werden.

Durch die Wahl einer wasserdurchlässigen Bauweise durch Verwendung von Schotter werden die Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung minimiert. Ein ordnungsgemäßer Bau- und Wartungsbetrieb mit dem Stand der Technik entsprechenden Maschinen und Geräten und dem umsichtigen Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sollten Gewässerverunreinigungen durch Havarien vermeiden. Im Falle eines Schadensfalls mit Freisetzung wassergefährdender Stoffe wäre unverzüglich der Unteren Wasserbehörde sowie der Feuerwehr zu melden. Beim Umgang mit wassergefährdeten Stoffen sind die wasserrechtlichen Festsetzungen und die in der Betriebsbeschreibung aufgeführten Sicherheitsmaßnahmen einzuhalten.

3.6 Schutzgut Luft und Klima

3.6.1 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen auf Luft und Klima

Außer dem landwirtschaftlichen Verkehr und den aus der landwirtschaftlichen Produktion resultierenden emittierten Stoffen gibt es keine anderen Quellen für Luftschadstoffe. Das

Klima weist gegenüber den bau- und betriebsbedingten Auswirkungen keine besondere Empfindlichkeit auf. Aufgrund der hohen Windgeschwindigkeiten und der Offenheit der ebenen Landschaft ist nicht davon auszugehen, dass eine Beeinträchtigung durch die erhöhten Schadstoffemissionen erfolgt.

3.6.2 Bewertung der Umweltauswirkungen auf Luft und Klima

Aufgrund der Kleinräumigkeit der geplanten Versiegelungsflächen werden negative Auswirkungen auf das Klima nicht messbar sein.

3.7 Schutzgut Landschaft

3.7.1 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen auf die Landschaft

Da die Eingriffe in das Landschaftsbild vorliegend nicht kompensierbar sind, ist vom Antragsteller ein Ersatzgeld zu zahlen. Dieses Ersatzgeld wird zweckgebunden für Naturschutzmaßnahmen im Stadtgebiet Hameln verwendet.

3.7.2 Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Landschaft

Die von Windenergieanlagen verursachten Eingriffe in das Landschaftsbild sind nicht kompensierbar.

3.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

3.8.1 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen auf Kultur- und Sachgüter

Aus dem Gebiet des Windparks und seiner unmittelbaren Umgebung liegen archäologische Oberflächenfunde, oberirdisch erhaltene Denkmale und Luftbilder vor. Die Flächen im Bereich vom Liethberg bis nach Flegessen haben an verschiedenen Stellen Funde von bearbeitetem Feuerstein geliefert, die auf eine steinzeitliche Nutzung hinweisen, die sich bislang nur grob in den Zeitraum Mittel- bis Jungsteinzeit stellen lässt und eine längerfristige Besiedlung anzeigt. Darüber hinaus verläuft am südlichen Rand des Vorranggebietes ein im Gelände erhaltener Hohlweg, also eine ehemalige Verkehrsstrasse und im Luftbild zeigten sich am Hang des Liethberges Terrassenäcker älterer landwirtschaftlicher Kultivierungsmaßnahmen. Durch die geplanten Bau- und Erdarbeiten würden die archäologischen Kulturdenkmale in Teilen unwiederbringlich zerstört.

3.8.2 Bewertung der Umweltauswirkungen auf Kultur- und Sachgüter

Mit dem Auftreten archäologischer Bodenfunde im Plangebiet ist zu rechnen. Die genannten Fundstellen sind Kulturdenkmale i. S. v. § 3 Abs. 4 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG). Zur Verbesserung der Planungssicherheit sollten im Vorfeld und in Abstimmung mit der Kommunalarchäologie archäologische Voruntersuchungen in Form von Sondagen durchgeführt werden. Erst dadurch kann die Denkmalqualität und -ausdehnung bestimmt und Störungen des weiteren Bauablaufes durch unerwartet auftretende Funde minimiert werden. Im Falle erhaltener Befunde sind in Abstimmung mit der Kommunalarchäologie archäologische Ausgrabungen anzusetzen, deren Umfang und Dauer von der Ausdehnung der Funde und Befunde abhängig ist. Für die Sicherung und Dokumentation unerwartet auftretender archäologischer Bodenfunde ist der Kommunalarchäologie jeweils ein Zeitraum von bis zu drei Wochen einzuräumen. Der Oberbodenabtrag hat mit einem Hydraulikbagger mit zahnlosem, schwenkbarem Grabenlöffel nach Vorgaben und im Beisein der Kommunalarchäologie oder einer zu beauftragenden Grabungsfirma zu erfolgen. So wird sichergestellt, dass archäologische Funde nicht durch die Bau- und Erdarbeiten zerstört werden.

3.9 Eingriff in Wechselwirkungen

Alle Erfassungen leiden unter dem methodischen Schwachpunkt, dass sie nur einen oder wenige Jahresperioden abbilden. Damit kann zwar der entsprechende Zustand von Natur und Landschaft für den erfassten Zeitraum beschrieben werden. Dies führt aber nicht unbedingt zu sachgerechten Prognosen über die Situation in den nächsten Jahren. Hinzu kommt, dass weder zur fachlichen Beurteilung noch zur rechtlichen Bewertung allgemein anerkannte Kriterien und Maßstäbe vorliegen oder wenn doch welche ableitbar sind, diese nicht angewendet werden.

4. Schutzgutübergreifende Gesamtbewertung

Die vorstehende Bewertung der einzelnen Schutzgüter zeigt, dass für fast alle Schutzgüter Beeinträchtigungen zu erwarten sind, die im Sinne des geltenden Rechts auszugleichen bzw. zu ersetzen sind. Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert, ausgeglichen oder ersetzt werden, sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind im Rahmen der obigen Darstellung und Bewertung der einzelnen Schutzgüter bereits angesprochen worden. Unter Berücksichtigung der entsprechenden Nebenbestimmungen und vor dem Hintergrund der festgesetzten Kompensationsmaßnahmen wird das Vorhaben als vereinbar mit den Belangen des Immissions-, Natur-, Gewässer-, Denkmal- und Umweltschutzes beurteilt.

Der Untersuchungsumfang wurde für die einzelnen Schutzgüter individuell betrachtet und richtete sich nach deren Schutzbedürftigkeit. Hieraus ergeben sich die folgenden Untersuchungsabstände zu den geplanten WEA:

Schutzgut	Abstand (m)
Mensch	ca. 2.998
Pflanzen und Biotope	500
Tiere	3.000
Boden	500
Wasser	500
Luft und Klima	500
Landschaft	ca. 2.998
Kultur- und Sachgüter	ca. 2.998

Die abschließende und zusammenfassende Bewertung der einzelnen Schutzgüter wird in der folgenden Tabelle zusammengefasst:

Schutzgut	Bewertung ohne Umsetzung von Betriebssteuerungen/-regelungen und Kompensationsmaßnahmen	Bewertung bei Umsetzung aller Betriebssteuerungen/-regelungen sowie Kompensationsmaßnahmen
Mensch	-	O, R
Pflanzen (Biotoptypen)	-	O, K
Tiere		
· Brutvögel	-	O, R, K
· Rastvögel	-	O, R, K
· Fledermäuse	-	O, R, K
Boden	-	O, K
Wasser	O	O, K
Klima und Luft	O	O
Landschaftsbild/ Erholung	-	O, K
Kultur- und sonstige Sachgüter	-	O

- sehr erheblich negative Auswirkung
- erheblich negative Auswirkung
- O keine oder nur geringe Umweltauswirkung
- + positive Auswirkung

++ sehr positive Auswirkung

R Betriebssteuerungen/ Regulierungsmaßnahmen erforderlich

K Umsetzung eines Kompensationsbedarfs im Rahmen der Eingriffsregelung gem. §§ 14 ff. BNatSchG erforderlich

Eine Bewertung mit „O“ ist nur möglich, wenn alle Vorsorgekriterien eingehalten werden.“

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Hameln, Rathausplatz 1, 31785 Hameln, einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

Aden



Rechtsquellen:

(dem vorstehenden Verwaltungsakt sind insbesondere die aufgeführten Rechtsvorschriften in den zurzeit gültigen Fassungen zu Grunde gelegt):

- Baugesetzbuch (BauGB vom 23. September 2004, BGBl. I S. 2414)
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV vom 12. Juli 1999, BGBl. I S. 1554)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG vom 24. Februar 2010, BGBl. I S. 94)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG vom 17. März 1998, BGBl. I S. 502)

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundesimmissionsschutzgesetz – BImSchG vom 17. Mai 2013, BGBl. I S. 1274)
- Leitfaden – Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen vom 24. Februar 2016)
- Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV vom 29. Mai 1992, BGBl. I S. 1001)
- Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG vom 30. Mai 1978, Nds. GVBl. S. 517)
- Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG vom 30.04.2007, Nds. GVBl. S. 179)
- Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (Nds. VwKostG vom 25. April 2007, Nds. GVBl. 2007, S. 172)
- Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergieerlass vom 24. Februar 2016)
- Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm vom 26. August 1998, GMBI S. 503)
- Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Bauaufsicht (Baugebührenordnung – BauGO vom 13. Januar 1998, Nds. GVBl. S. 3)
- Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeinen Gebührenordnung – AllGO vom 05. Juni 1997, Nds. GVBl. 1997, S. 171)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO vom 19. März 1991, BGBl. I S. 686)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG vom 23. Januar 2003, BGBl. I S. 102)
- Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV vom 02. Mai 2013, BGBl. I S. 973)

Durchschriften dieses Bescheids gehen an:

- Stadt Hameln, Abteilung 41 Stadtentwicklung und Planung
- Stadt Hameln, Abteilung 43 Bauaufsicht
- Stadt Hameln, Abteilung 51 Umwelt, Untere Immissionsschutzbehörde
- Stadt Hameln, Abteilung 51 Umwelt, Untere Naturschutzbehörde
- Stadt Hameln, Abteilung 51 Umwelt, Untere Wasserbehörde

- Abwasserbetriebe Weserbergland AöR
- Landkreis Hameln-Pyrmont, Abteilung 42 Bauaufsichtsamt - Brandschutz
- Landkreis Hameln-Pyrmont, Abteilung 52 Umweltamt
- Landkreis Hameln-Pyrmont, Abteilung 52 Umweltamt – Bodenschutz
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der BW
- GWS Stadtwerke Hameln GmbH
- Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser
- Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen
- Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr- Luftaufsicht -
- Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr- Straßenbaubehörde -
- Teilungs - u. Verkoppelungsinteressentenschaft Groß Hilligsfeld
- Zentrale Polizeidirektion Hannover
- Stadt Bad Münder am Deister
- Deutsche Bahn AG
- Eisenbahnbundesamt
- DB Energie GmbH
- Schaumburger Landschaft, Kommunalarchäologe
- E-Plus Mobilfunk GmbH
- Telefónica Germany GmbH & Co. OHG
- IntHubschrAusbZ LehrGrp A Flugeinsatzzentrale
- Naturschutzbund Deutschland